



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Mai 2009** war die **II. Vierteljahresrate 2009** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er trägt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. **Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.** Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lan-

ge grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 27. April 2009, STADT FÜRTH
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

Straßen- und Brückenbaumaßnahmen 2009

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau, beabsichtigt 2009 Wohn- und Verkehrsstraßen aus- bzw. umzubauen. Bei einigen Projekten wurde die Maßnahme bereits begonnen. Um spätere Aufgrabungen und Mehrkosten zu vermeiden, wird den Eigentümern empfohlen, die noch fehlenden oder zu erneuernden Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen zu lassen.

Anträge für diese Anschlüsse sind zu richten:

1. Kanal: Tiefbauamt, Stadtentwässerungsbetrieb, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

2. Gas, Wasser, Strom, Fernwärme: infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

3. Telefon: T-Com, Nürnberg oder andere private Anbieter.

Folgende Straßen und Brücken werden ausgebaut:

1. Mathildenstraße zwischen Hirschen- und Theaterstraße

2. Kreisverkehr Bernbacher Straße - Breiter Steig – Kilsheimstraße

3. Fertigstellung der Ronhofer Hauptstraße zwischen Seeackerstraße und Ortsende

4. Fortführung der Baumaßnahme Lange Straße zwischen Jakobinen- und Kurgartenstraße

5. Baugebiet Dahlienstraße/Magnolienweg

6. Steinfeldweg zwischen Wilhelm-Högner-Straße und Im Stöckig

7. Am Regnitzhang 21 bis 29 –

Endausbau

8. Virchowstraße und Teilstück der Robert-Koch-Straße – Endausbau

9. Erschließung Golfpark

10. Erneuerung bestehender Radwegverbindungen

11. Markierungen von Radwegen

12. Ufermauersanierung des Farrnbaches im Bereich des Schlossparks Burgfarrnbach

13. Brücke im Zuge der Stadelner Straße – Einbau von Schutzeinrichtungen in der Regnitz für die Pfeiler der Brücke.

Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung ist für einige Straßen mit der Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bzw. Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu rechnen.

Hinweis: Eigentümer unbebauter Grundstücke, die eine Grundstückszufahrt möchten, wenden sich bitte an das Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-32 41.

Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen (U-Bahn-BrandschutzVO – U-Bahn-BrSchVO)

vom 14. Mai 2009

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Flächen der unterirdischen Zu- und Abgänge sowie der damit verbundenen Fußgängerunterführungen im Bereich der U-Bahnhöfe im Stadtgebiet Fürth ab Beginn des Zugangsbereiches bis zu den sich

innerhalb der U-Bahn-Bauwerke befindlichen Entwerter- und Sperranlagen. An Bahnhofszugängen ohne Verteilergeschoss gilt die Verordnung unmittelbar ab dem überdachten Zugang.

§ 2

Verbote

In den in § 1 genannten Bereichen sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 raucht oder mit offenem Feuer umgeht.

§ 4

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 22. April 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 14. Mai 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntgabe

Am 25. Mai 2009 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth:

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 13. Mai 2009, Referat III

Christoph Maier

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am **7. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Fürth ist in **92** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom **5. bis 17. Mai 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem

die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in der **Turnhalle der Kiderlinschule, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth** zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis –Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien

Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Fürth oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der **Stadt Fürth** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürth, 25. Mai 2009, STADT FÜRTH, I.A. Christoph Maier, Berufsm. Stadtrat

Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 und 3 der Europawahlordnung zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 findet am **Dienstag, 9. Juni 2009, um 14.30 Uhr im Ämtergebäude Süd, 2. Stock, Zimmer 226, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth** statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 4 Europawahl-

gesetz i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz). Der Zutritt ist jedermann gestattet (§ 79 Abs. 2 Europawahlordnung).

Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 Europawahlordnung).

Fürth, 25. Mai 2009

**Der Stadtwahlleiter der Stadt Fürth
Christoph Maier, Stadtwahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung eines Sonnenstudios in pharmazeutische Produktion und Lager.

Grundstück: Erlanger Straße 40, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 923.

Antragsteller und Bauherr: Maros Arznei GmbH, Erlanger Straße 38, 90765 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der südlichen Abstandsfläche des Witterschutzgebäudes zugelassen.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die Stadt Fürth folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Abweichungsfläche beträgt zirka 17,50 Quadratmeter (4,70 Meter x 3,665 Meter). Nach der Berechnungsformel $15 \times \text{Fläche} \times \text{Nutzen}$ ergibt dies: $15 \times 17,50 \text{ Quadratmeter} \times 3 \text{ Euro pro Quadratmeter}$ (Nutzen bei untergeordneten Gebäuden) = zirka 800 Euro als Wert des Nutzens.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn die erforderlichen Sicherheitsvorschriften für den Betrieb eingehalten werden (siehe Auflagen).

Die Baugenehmigung bedarf dann gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den **Gegenstand des Klagegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S. 149, BayRS 91-1-I) wird

bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche von zirka 35 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 1203/4 Gem. Fürth (Fläche liegt an der Ecke Herrstraße / Simonstraße vor Anwesen Simonstraße 54) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 15. Mai 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmungserweiterung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. Mai 2009 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die Widmung für nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStrWG erweitert:

Für den als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Weg auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1401/586 und 1401/502 Gem. Fürth wird die Widmungsbeschränkung von „Gehweg, Radfahrer frei“ auf „Gehweg, Radfahrer frei, Zufahrt zur Kirche frei“ erweitert (Weg von der Soldnerstraße 62 zur Max-Planck-Straße 21).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 15. Mai 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. Mai 2009 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Das Grundstück Fl.Nr. 910/5 Gem. Unterfarnbach und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 942/2, 942/4, 942/33, 942/20, 942/21 und 937/9 Gem. Unterfarnbach (Hermann-Köhl-Straße).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 629/47, 629/52, 629/54 und 629/55 Gem. Burgfarnbach (Magnolienweg, Teilstück 1).

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 60/2 Gem. Unterfarnbach (Unterfarnbacher Straße, Teilfläche liegt zwischen Hausnummer 140 und 148).

Als beschränkt-öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung: Gehweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

werden gewidmet:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1468/372 und 755/33 Gem. Fürth (Damaschkestraße, Treppe zur Robert-Koch-Straße).

Als beschränkt-öffentliche Wege mit Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 942/21 und 942/4 Gem. Unterfarnbach (Geh- und Radweg Hermann-Köhl-Straße).

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 942/4 Gem. Unterfarnbach (Geh- und Radweg Käthe-Brand-Straße zur Vacher Straße).

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 629/53 Gem. Burgfarnbach (Geh- und Radweg Magnolienweg).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 15. Mai 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 3106, Fax 974 3108, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Dienstleistungen Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL im Zeitvertrag.

Maßnahme: Gebäudereinigung.

Art der Leistung: Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

Ort der Ausführung: Schulzentrum Fürth-Atzenhof, Am Golfplatz 6 und Flugplatzstraße 101, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. August 2009 bis 31. Juli 2010, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Juli 2011.

Angebotseröffnung: 30. Juni 2009, 15 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung des Gebäudes Theaterstraße 7.

Art der Leistung: Estricharbeiten.

Ort der Ausführung: Theaterstraße 7, 90762 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli 2009.

Angebotseröffnung: 16. Juni 2009, 14.45 Uhr. ■